Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mit mehrern Umbstanden gehen Schauman, wie
sye es zuthun schuldig sind, so sollen sye Ver-
sig, wie es nöthig, die eröffnung, und incision
machen, die Kindern mit ihrem Instrument
wohl visitieren, und andere Umbständt darbey
in obacht nemmen. so Volgsamb alle- und iedes
mit seinen Umbstanden, an ieder besonders,
und ohne ihr anderen beizutzu, sambt seiner
Mainung, ob die: oder ieme Kindern Tod:
oder nit? und warumbem? anfordern gleich
nach der inspection zum Protokoll Haben,
oder absonderlich beschreiben, und ad acta
einlegen sollen.

3. Von dieser inspections-willen, sollen die todten-
Corpor nit begrabem: oder wann es Schehen,
so müssen sie, wann es anfst noch an der Zeith,
und Gestalt seinds der Umbständt die tödtlich-
Heit noch Erkhnden werden mag, widerumb
ausgegrabem werden.